



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des DI (FH) CM, geb. X, Adresse, vom 29. Dezember 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 9. Dezember 2005 betreffend die Festsetzung eines Säumniszuschlages für die Einkommensteuer 10-12/2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2005 setzte das Finanzamt wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Einkommensteuer 10-12/2005 in Höhe von 2.556,55 € einen ersten Säumniszuschlag in Höhe von 2 % der nicht fristgerecht entrichteten Abgabe, somit 51,13 €, fest.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Säumniszuschlagsfestsetzung wegen der Nichtentrichtung der angeführten Abgabe bis zum 15. November 2005 erfolgt sei.

In der gegen diesen Bescheid fristgerecht mittels FinanzOnline erhobenen Berufung brachte der Berufungswerber (in der Folge kurz: Bw) vor, dass er am 30. August 2005 einen Einkommensteuervorauszahlungsbescheid über 2.556,61 € erhalten habe. Dieser Betrag sei ausgehend von der Einkommensteuervorschreibung für 2004 plus 9 % (tatsächlich: 4 %) Erhöhung ermittelt worden. Da sich seine Einkommensteuer nach einer Berufung vom

3. Oktober allerdings von 2.458,28 € auf 2.263,91 € verringert habe, sei er davon ausgegangen, dass er einen angepassten Vorauszahlungsbescheid 2005 erhalten werde. Dies sei leider nicht passiert, sodass ein erster Säumniszuschlag vorgeschrieben worden sei. Da dies seine erste Einkommensteuervorschreibung sei, bitte er um Erlass des Säumniszuschlages.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. Jänner 2006 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab. Die am 15. November 2005 fällige Einkommensteuervorauszahlung 10-12/2005 sei erst am 9. Dezember 2005 (laut Kontoabfrage erfolgte die Überweisung tatsächlich am 19. Dezember 2005) verspätet entrichtet worden, sodass die Säumniszuschlagsvorschreibung zu Recht erfolgt sei. Die den Säumniszuschlag festsetzende Behörde habe – ohne Ausübung jeglichen Ermessens – lediglich die objektive Voraussetzung der Säumnis zu prüfen. Beim Säumniszuschlag handle es sich um eine rein objektive Säumnisfolge; alleine maßgeblich sei die Nichtentrichtung spätestens am Fälligkeitstag. Die Gründe, aus denen im Einzelfall eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werde, seien nicht zu berücksichtigen. Damit habe der Gesetzgeber dargetan, dass er die Gründe, die zum Zahlungsverzug geführt hätten, für den Anwendungsbereich des § 217 Abs. 1 BAO als unmaßgeblich erachte. Für das Entstehen der Abgabepflicht sei einzig und alleine maßgeblich, ob die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt seien.

Der Bw stellte am 7. Februar 2006 per FinanzOnline einen Antrag auf Entscheidung über seine Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Er habe am 6. Oktober 2005 die Berufungsvorentscheidung betreffend Einkommensteuer 2004 erhalten, wodurch sich der Betrag von 2.458,28 € auf 2.263,91 € vermindert habe. Am 17. Oktober 2005 sei er zur Entrichtung der Einkommensteuervorauszahlung aufgefordert worden, wobei aber vom bisherigen Betrag von 2.458,28 € (zuzüglich die 4 %ige Erhöhung) ausgegangen worden sei. Er sei davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen Fehler bzw. eine zeitliche Überschneidung handle und er in den nächsten Wochen einen geänderten Einkommensteuervorauszahlungsbescheid erhalten werde. Dies sei leider nicht der Fall gewesen, und am 9. Dezember 2005 sei der Säumniszuschlag festgesetzt worden. Zu berücksichtigen sei, dass es sich um seine erste Einkommensteuervorauszahlung handle und er noch nicht über den genauen Ablauf der Einkommensteuervorauszahlung Bescheid gewusst habe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d BAO), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so ist ein erster Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages zu entrichten (§ 217 Abs. 1 und 2 BAO).

Nach § 217 Abs. 7 BAO sind auf Antrag des Abgabepflichtigen Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft.

Grobes Verschulden liegt vor, wenn das Verschulden nicht nur als leichte Fahrlässigkeit zu qualifizieren ist. Von leichter Fahrlässigkeit ist auszugehen, wenn ein Fehler unterläuft, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Grobe Fahrlässigkeit wird mit auffallender Sorglosigkeit gleichgesetzt. Auffallend sorglos handelt, wer die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. VwGH 12.5.1999, 99/01/0189). Ob grobes Verschulden anzunehmen ist, ist stets nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers zu beurteilen.

War die Versäumung voraussehbar und hätte sie durch ein dem Steuerpflichtigen zumutbares Verhalten abgewendet werden können, wird dies als auffallend sorglos zu beurteilen sein (VwGH 6.10.1994, 93/16/0075).

Der Säumniszuschlag ist grundsätzlich eine objektive Säumnisfolge und als "Druckmittel" zur rechtzeitigen Erfüllung der Abgabenentrichtungspflicht anzusehen. Die Gründe, die zum Zahlungsverzug geführt haben, sind ebenso wie die Dauer des Verzuges grundsätzlich unbeachtlich. Im Rahmen des § 217 Abs. 7 BAO ist aber zu prüfen, ob einem Abgabepflichtigen grobes Verschulden vorwerfbar ist oder er lediglich leicht fahrlässiges Verhalten zu verantworten hat.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Einkommensteuervorauszahlung 10-12/2005 nicht fristgerecht am 15. November 2005 entrichtet wurde.

Mit Einkommensteuervorauszahlungsbescheid vom 30. August 2005 wurden die Vorauszahlungen für 2005 und die Folgejahre mit 2.556,61 € festgesetzt. Dieser Bescheid enthielt den Hinweis, dass bis zur Zustellung eines neuen Bescheides die festgesetzten Vorauszahlungen mit je einem Viertel jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig seien.

Begründend wurde ausgeführt, dass die für die Festsetzung der Vorauszahlungen maßgebliche Veranlagung das Jahr 2004 betreffe. Gemäß § 45 Abs. 1 EStG 1988 sei daher die maßgebliche Abgabenschuld in Höhe von 2.458,28 € um 4 % erhöht worden.

Mit Einweisung der Einkommensteuervorauszahlung auf dem Abgabenkonto des Bw am 17. Oktober 2005 wurde diesem die Buchungsmitteilung Nr. 8 übermittelt, welche ihm die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlung in Erinnerung rufen sollte. Dass dem Bw die Fälligkeit der Einkommensteuervorauszahlung für das vierte Quartal bekannt war, wurde von ihm auch nicht in Abrede gestellt.

Zwar ist bei Beurteilung des Vorliegens von grobem Verschulden an Rechtsunkundige oder bisher noch nie an Verfahren beteiligte Personen ein weniger strenger Maßstab anzulegen als an rechtskundige Personen, doch wäre dem Bw nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates – insbesondere auch auf Grund seines Bildungsgrades - zumutbar gewesen, im Zweifel spätestens einige Tage vor Fälligkeit entsprechende Erkundigungen beim Finanzamt einzuholen. Dem Bw als Teilnehmer von FinanzOnline – er brachte sowohl die Berufung als auch den Vorlageantrag über FinanzOnline ein – wäre darüber hinaus eine jederzeitige Einsicht in sein Abgabenkonto möglich gewesen. War aber selbst am Fälligkeitstag der Einkommensteuervorauszahlung 10-12/2005 am Abgabenkonto noch der vom Bw als unrichtig erachtete Betrag ausgewiesen, konnte er sich nicht mehr darauf berufen, einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zu erwarten.

Wenngleich der Bw im Hinblick auf die die Einkommensteuerschuld 2004 reduzierende Berufungsvorentscheidung mit einem geänderten Vorauszahlungsbescheid rechnete, ist dennoch als auffallend sorgloses Verhalten zu werten, dass er den Fälligkeitstermin völlig untätig verstreichen ließ, ohne den am Abgabenkonto aufscheinenden oder wenigstens den seiner Meinung nach reduzierten Betrag, der analog zum Vorauszahlungsbescheid leicht zu errechnen gewesen wäre, zur Einzahlung zu bringen.

Den Bw vermag nicht zu entschuldigen, dass es sich gegenständlich um die erste Einkommensteuervorauszahlung handelte und er über den genauen Ablauf der Einkommensteuervorauszahlung noch nicht Bescheid wusste, da ihm die Höhe des zu zahlenden Betrages und die Fälligkeit nicht nur durch den Vorauszahlungsbescheid bekannt gegeben, sondern abermals durch die Buchungsmitteilung in Erinnerung gerufen wurden und er mangels Vorliegens des von ihm erwarteten geänderten Bescheides keinesfalls davon ausgehen durfte, keine Zahlung tätigen zu müssen. Eines steuerlichen Detailwissens bedurfte es dazu jedenfalls nicht.

Dass der Bw seiner diesbezüglichen Zahlungspflicht offenbar nicht ausreichend Aufmerksamkeit schenkte, wird nicht zuletzt dadurch evident, dass er die Zahlung erst mehr als ein Monat verspätet – nach Vorschreibung eines Säumniszuschlages und Zusendung einer weiteren Buchungsmitteilung – leistete.

Es wäre am Bw gelegen gewesen, konkret aufzuzeigen, weshalb er keine entsprechenden Erkundigungen beim zuständigen Finanzamt einholte, keine Einsicht in sein Abgabenkonto nahm bzw. trotz Bestehens einer unveränderten Abgabenschuld zum Fälligkeitstag dennoch davon ausging, diese nicht entrichten zu müssen.

Die gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 eingebrachte Berufung bewirkte keine Reduzierung der Einkommensteuer auf Null, sondern eine lediglich geringfügige Verringerung der Abgabenschuld, sodass der Bw nicht auf den gänzlichen Wegfall der Verpflichtung, eine Einkommensteuervorauszahlung zu leisten, ausgehen durfte. Die Versäumung war für den Bw absehbar, sodass sein Verhalten einem groben Verschulden im Sinne des § 217 Abs. 7 BAO entsprach, welches der Aufhebung der Säumniszuschlagsvorschreibung entgegen stand.

Dem Bw kann auch die Bestimmung des § 217 Abs. 8 BAO betreffend die nachträgliche Herabsetzung der Abgabenschuld nicht zu Gute kommen, da damit die Herabsetzung der Abgabenschuld gemeint ist, deren verspätete Entrichtung zur Verwirkung des Säumniszuschlages geführt hat. Maßgeblich war im vorliegenden Fall somit nicht die Herabsetzung der Einkommensteuerschuld 2004, sondern § 217 Abs. 8 BAO wäre nur bei Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung 10-12/2005 anwendbar gewesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 12. Juni 2007